

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein wurde am 3. Juni 1958 unter dem Namen 1. Fußball-Club Dautenbach (Siegen-Weidenau) gegründet. Der Sitz ist Siegen-Weidenau. Der Verein 1. FC Dautenbach ist Mitglied des FLVW, WFV, BSNW und DFB, **eine** Mitgliedschaft in anderen Verbänden ist möglich. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden von uns anerkannt. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz. Die erste Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 17. Mai 1961 und seit dieser Zeit trägt der Vereinsname den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist,
die Unterstützung des Leistungs-, Breiten-, Reha- und Behindertensports,
die Errichtung von Sportanlagen,
die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.1 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Ehrungen

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

Folgenden Vereinsmitgliedern werden Ehrungen zuteil:

- a) Nach 25jähriger Mitgliedschaft wird die silberne Vereinsnadel verliehen.
- b) Nach 40jähriger Mitgliedschaft wird die goldene Vereinsnadel verliehen.
- c) Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen in der Vereinsarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Vollversammlung schon früher wie in a) und b) mit Vereinsnadeln ausgezeichnet werden.

§ 4 Eintritt

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Vereinssatzungen. Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitglieds kann erst nach Erfüllung aller früheren Verpflichtungen erfolgen.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände (Verpflichtung ergibt sich nach § 5 der Satzung des FLVW). Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern ist der Besuch sämtlicher Vereinsveranstaltungen bei Zahlung der festgesetzten Eintrittsgebühr gestattet. Zur Ausübung sportlicher Betätigung stehen allen Mitgliedern die hierfür vorgesehenen Einrichtungen im Rahmen des Trainingsprogrammes zur Verfügung. Alle stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben (Briefwahl ist ausgeschlossen) und sind in jedes Amt wählbar. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat den

festgesetzten Monatsbeitrag im Voraus zu leisten. Der jeweilige Monatsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bleibt ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrages 6 Monate im Rückstand ohne vorher beim Vorstand um eine Zahlungsfrist gebeten zu haben, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen. Von dem erfolgten Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied unter Angabe der Gründe binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses Einspruch beim Ehrenrat erheben. Für die Frist gilt das abgestempelte Postdatum.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit müssen ernannt werden

a) Mitglieder, die 50 Jahre in ununterbrochener Folge Vereinsmitglied gewesen sind.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden

b) Mitglieder, die sich durch besondere Vereinsarbeit verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu b) erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Vollversammlung. Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt aus dem Verein

c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt kann nur mittels schriftlicher Kündigung an die Vereinsanschrift 6 Wochen vor Quartalsende eines Kalenderjahres, und zwar zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12., erfolgen. Der Austretende verliert mit seiner Abmeldung zum Quartalsende sämtliche Mitgliederrechte, bleibt jedoch für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sollte ein Mitglied durch sein Benehmen oder durch seinen Lebenswandel das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigen, so kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss kann durch ein ordentliches Verfahren, bei dem der Betroffene selbst zu hören ist und Gelegenheit hat, sich zu verteidigen, durchgeführt werden.

Das Urteil ist dem Betroffenen schriftlich und per Einschreiben mitzuteilen. Es steht dem Ausgeschlossenen zu, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Urteils Einspruch beim Ehrenrat des Vereins zu erheben. Der Spruch des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren am Quartalsende der Ausschließung sämtliche Mitgliederrechte, bleiben jedoch dem Verein für alle ihre Verpflichtungen haftbar. Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 8 Verwaltung

Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vereinsvorstandes als dem von der Mitgliederversammlung gewählt, rechtsverbindlichen Vertreter. Der Vorstand gliedert sich in

den geschäftsführenden Vorstand:

a) der/die 1. Vorsitzende

b) der/die 2. Vorsitzende (Bereich Fußball)

c) der/die 2. Vorsitzende (Bereich Reha- u. Breitensport)

d) der/die Vereinsgeschäftsführer/in

e) der/die Vereinskassenwart/in

den erweiterten Vorstand :

der geschäftsführende Vorstand (8a-e) und

f) Festwart/in

g) Abteilungsleiter/in Fußball-Senioren

h) Abteilungsleiter/in Fußball-Junioren

i) Abteilungsleiter/in Reha- und Breitensport

k) Geschäftsführer/in Fußball-Junioren

l) Geschäftsführer/in Fußball Senioren

m) Geschäftsführer/in Reha- und Breitensport

n) Sozialwart/in

o) Pressewart/in

p) 2 Kassenprüfer/innen

q) 3 Ehrenratsmitglieder/innen

Zur Beratung in bedeutsamen Fragen kann der geschäftsführende Vereinsvorstand auf Mitglieder des erweiterten Vorstands zurückgreifen. Der geschäftsführende sowie auch der erweiterte Vorstand ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der jeweils gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz hat der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Beschlüsse in Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden.

Der Vorstand erstellt für das Kalenderjahr einen Sitzungsplan. Außerdem kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise einsetzen, die den Vorstand beraten und Beschlussvorschläge erarbeiten.

§ 9 Aufgliederung des Vereins

Der Verein ist in folgende Abteilungen gegliedert:

a) Fußballabteilung

b) Reha- u. Breitensportabteilung

Jede Abteilung wird von einem Fachausschuss geleitet, an dessen Spitze der Abteilungsleiter steht. Der Fachausschuss sollte mindestens 4mal im Jahr tagen. Der Fachausschuss besteht aus den Interessenvertretern der jeweiligen Gruppe. Der Fachausschuss untersteht den Beschlüssen des Vereinsvorstandes und hat sich an dessen Richtlinien zu halten. Jede

Abteilung kann eine Abteilungsordnung beschließen, welche nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf. Der Vorstand muss der Abteilungsordnung zustimmen.

§ 10 Versammlungen

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im Januar statt. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung hat 14 Tage vorher zu erfolgen, und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Siegener Zeitung) oder in der Vereinsnachricht oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Aufgaben der Versammlung :

- Verlesung oder Vorlage des Protokolls der letzten JHV
- Feststellung der Stimmberechtigten
- Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Berichte der Abteilungsleiter/in über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Vereinskassenwarts
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl des Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstands und des Vereinskassenwarts
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands und des Ehrenrats
- Wahl der Kassenprüfer
- Eingebraachte Anträge
- Verschiedenes

Wahlen :

Der Vorstand (§ 8 A bis I) wird im Wechsel auf 2 Jahre gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder (§ 8 K bis Q) werden jährlich neu gewählt.

in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende (Bereich Fußball)
der/die Vereinskassenwart/in
der/die Festwart/in
Abteilungsleiter Fußball-Junioren

in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl

der/die 2. Vorsitzende (Bereich Reha- und Breitensport)
der/die Vereinsgeschäftsführer/in
der Abteilungsleiter Fußball-Senioren
der/die Abteilungsleiter/in Reha- u. Breitensport

so dass die Geschäftsfähigkeit stets gewahrt bleibt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden aus dem Vorstand einzelne Mitglieder aus, so bestellt der Ehrenrat bis zur nächsten Versammlung für diese neue Vorstandsmitglieder.

Abstimmung und Stimmberechtigung

Jede Wahl wird durch eine einfache Stimmenmehrheit entschieden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschl. der Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

Wahl des Ehrenrats

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Stimm-berechtigten Mitglieder unter Angabe der zu stellenden Anträge eine schriftliche Eingabe machen. In diesem Fall muss die Versammlung spätestens 6 Wochen nach Antragseingang einberufen werden. Für die Einberufung ist die Einladungsform der Jahreshauptversammlung maßgeblich.

Anträge zur Jahreshauptversammlung

Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind beim Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Zusammenritt schriftlich einzureichen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Abänderungen der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Jede Satzungsänderung hat der Vorstand zwecks Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eintragen zu lassen.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Die 2. Vorsitzenden dürfen im Innenverhältnis von ihre Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Ihre Befugnisse erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn dem Vorstand auf einer Vollversammlung das Misstrauen mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen wird. Der 1. und die 2. Vorsitzenden sowie der

Vereinsgeschäftsführer haben Sitz und Stimme in allen Abteilungen und Ausschüssen des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Verfehlungen der Mitglieder mit Geldstrafen oder zeitweiligem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen zu belegen. Die Beschlüsse des Vorstands - bei Berufung des Ehrenrats - sind für jedes Mitglied verbindlich und unanfechtbar. Der Vorstand entscheidet selbständig in dringenden Fällen, die in den Satzungen nicht enthalten sind. Diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, aus den Einnahmen bei Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Sämtliches vom Verein angeschafftes Material, wie sportliche Geräte und sonstige Ausrüstungsstücke sowie das Vereinsheim, gehören zum Vereinsvermögen.

§ 14 Gerichtsbarkeit innerhalb des Vereins

Kleinere Vergehen, wie Disziplinosigkeit innerhalb der Fachschaft oder beim Spiel, bestraft die Fachschaftsleitung. Berufung gegen diese Bestrafung kann der Betroffene innerhalb 8 Tagen beim Vorstand des Vereins einlegen. Dessen Urteil ist endgültig.

Größere Vergehen, die das Vereinsansehen schädigen usw., bestraft der Vorstand. Dem Betroffenen steht die Möglichkeit offen, Einspruch beim Ehrenrat einzulegen. Dessen Urteil ist endgültig.

Angelegenheiten, in die der Vorstand oder eines seiner Mitglieder verwickelt ist, können nur durch den Ehrenrat verhandelt und erledigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins 1. FC Dautenbach e.V. erfolgt auf Beschluss seiner außerordentlichen Hauptversammlung, in welcher zumindest 2/3 aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis dazu geben müssen. Die Auflösung hat der Vereinsvorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V., oder der Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Das Deutsche Rote Kreuz hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden